

Anlage zur Vorabkennzeichnung der Stadt Koblenz gemäß Art. 7 II VO (EG) Nr. 1370/2007

Informationen über die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen gemäß § 8a Abs. 2 Satz 3 - 5 PBefG sowie zu den Voraussetzungen für die Beantragung eigenwirtschaftlicher Verkehrsleistungen

I. Zuständige Behörden

Die kreisfreie **Stadt Koblenz ist freiwillige Aufgabenträgerin** gemäß § 5 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG RLP) und zugleich **zuständige Behörde** nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 für den öffentlichen Personennahverkehr.

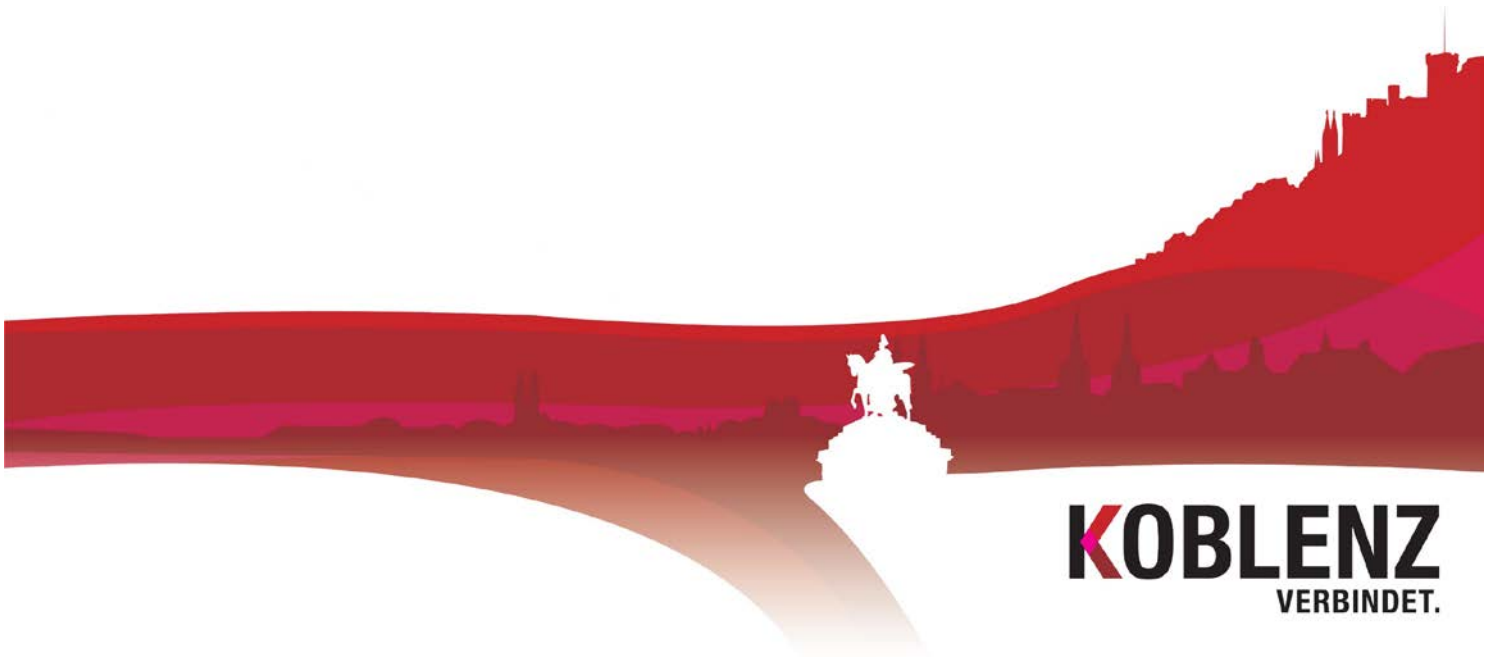
Sie beabsichtigt, einen öffentlichen Personenbeförderungsauftrag einschließlich der für die Durchführung des Linienverkehrs erforderlichen Liniengenehmigungen direkt an ihren internen Betreiber, die Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH, zu vergeben.

Die **Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Liniengenehmigungen** ist der Landesbetrieb für Mobilität (Kontaktmöglichkeiten unter Ziffer VIII.).

Gemäß § 8 Abs. 3a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wirkt die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem PBefG und unter Beachtung des Interesses an einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung an der Erfüllung der dem Aufgabenträger obliegenden Aufgaben mit. Die Genehmigungsbehörde hat dabei den Nahverkehrsplan der Stadt Koblenz zu berücksichtigen und ist an die wesentlichen Anforderungen der vorliegenden Vorabkennzeichnung, u.a. an die Wahl der Verfahrensart, gebunden.

II. Betroffene Dienste

Der öffentliche Personenbeförderungsauftrag umfasst Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen gemäß den §§ 42, 43 PBefG. Er soll (vorbehaltlich der Erteilung entsprechender Liniengenehmigungen und des dort genehmigten Geltungsbeginns und der genehmigten Geltungsdauer) am 12.12.2020 aufgenommen werden und eine Laufzeit von 10 Jahren (120 Monate) ab Aufnahme des Betriebs aufweisen.



III. Umfang des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die folgenden Personenbeförderungsdienste (Linien) umfassen. Diese dürfen nur als zusammenhängende Gesamtleistung beantragt und durchgeführt werden. Ein Herauslösen von Teilleistungen und/oder Teildiensten aus der in dieser Vorabbekanntmachung beschriebenen Gesamtleistung ist nicht zulässig.

Linien-Nr.	Ausgangs- und Endpunkt der Linie	Fahrplankilometer [Fpl-km] p. a. voraussichtlich
2	Wallerstheim Deutschherrenstr. – Karthause Karl-Härle-Str. u. z. (über Zentralplatz/Forum) inkl. Verstärkerfahrten (E-Wagen) zu Linie 2	296.508
12	Kesselheim Hintermark – Karthause Karl-Härle-Str. u. z. (über Zentralplatz/Forum)	238.754
3	Güls Bisholder – Koblenz Hbf u. z. (über Zentralplatz/Forum) inkl. Verstärkerfahrten (E-Wagen) zu Linie 3	142.714
13	Güls Kapelle – Koblenz Hbf u. z. (über Zentralplatz/Forum)	90.524
4	Metternich Gewerbepark – Koblenz Hbf u. z.	124.184
14	Rübenach Industriepark A 61 – Koblenz Hbf u. z. inkl. Verstärkerfahrt (E-Wagen) zu Linie 14	99.085
5	Metternich Universität – Asterstein Goebensiedlung u. z. (über Zentralplatz/Forum) inkl. Verstärkerfahrten (E-Wagen) zu Linie 5	357.161
15	Metternich Bienenstück – Koblenz Hbf (– Asterstein Lullo-Reinhardt-Platz) u. z. (über Zentralplatz/Forum)	163.677
6	(Metternich Universität -) Moselweiß Gülser Brücke – Horchheim Im Baumgarten u. z. (über Zentralplatz/Forum) inkl. Verstärkerfahrten (E-Wagen) zu Linie 6	296.032
16	Moselweiß Gülser Brücke – Koblenz Zentralplatz/Forum u. z.	69.610
7	Oberwerth CGM Arena/Stadion – Lützel In der Rothenlänge (- Bubenheim Globus) u. z. (über Zentralplatz/Forum) inkl. Verstärkerfahrten (E-Wagen) zu Linie 7	257.987
17	Oberwerth CGM Arena/Stadion – Koblenz Zentralplatz/Forum u. z.	14.200
8	Koblenz Hbf – Bendorf Sayn Schloss u. z. (über Zentralplatz/Forum) inkl. Verstärkerfahrten (E-Wagen) zu Linie 8	384.265
9	Immendorf Quellenweg – Moselweiß BBS/Beatusstr. u. z. (über Zentralplatz/Forum) inkl. Verstärkerfahrten (E-Wagen) zu Linie 9	325.998

19	Immendorf Quellenweg – Koblenz Zentralplatz/Forum u. z.	143.458
10	Arzheim In der Strenge – Bf Stadtmitte/Löhr-Center u. z. (über Zentralplatz/Forum) inkl. Verstärkerfahrten (E-Wagen) zu Linie 10	145.105
26	Pfaffendorf Kirche – Horchheim Im Baumgarten u. z. (über Asterstein Schulzentrum)	79.075
27	Rübenach Grabenstr. – Kesselheim Hintermark u. z. (über Bubenheim Globus) inkl. Verstärkerfahrten (E-Wagen) zu Linie 27	86.946
29	Asterstein Schulzentrum – Niederberg Kaserne u. z. (über Arzheim Spillesje)	67.979
N2	Koblenz Zentralplatz/Forum – Koblenz Zentralplatz/Forum (über Hbf – Goldgrube – Karthause – Hbf)	15.334
N3	Koblenz Zentralplatz/Forum – Koblenz Zentralplatz/Forum (über Metternich – Güls – Rauental)	20.487
N5	Koblenz Zentralplatz/Forum – Koblenz Zentralplatz/Forum (über Hbf – Pfaffendorf – Horchheim – Asterstein – Hbf)	22.976
N6	Koblenz Zentralplatz/Forum – Moselweiß Gülser Brücke (- Lay Obermark / Metternich Universität) u. z.	13.552
N7	Koblenz Zentralplatz/Forum – Koblenz Zentralplatz/Forum (über Neuendorf – Kesselheim – Lützel)	16.404
N9	Koblenz Zentralplatz/Forum – Koblenz Zentralplatz/Forum (über Ehrenbreitstein – Arzheim – Niederberg – Arenberg – Immendorf – Ehrenbreitstein)	22.038
E	Verstärkerfahrten zu den Linien 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14 und 27 im Schul-, Hochschul- und Berufsverkehr	siehe bei den jeweiligen Linien
Summe voraussichtlich:		3.494.051 km

IV. Wesentliche Anforderungen / Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Hinsichtlich der Anforderungen an das Angebot, die Angebotsgestaltung und/oder der einzuhaltenden Betriebsqualitäten sind sowohl von dem internen Betreiber als auch von jedem anderen Verkehrsunternehmen, welches sich auf die vorbeschriebenen Personenbeförderungsdienste eigenwirtschaftlich bewirbt, die im Nahverkehrsplan (abrufbar unter: <https://www.koblenz.de/downloads/aemter-und-eigenbetriebe/amt-fuer-stadtentwicklung-und-bauordnung/nahverkehrsplan/nahverkehrsplan-koblenz-2018.pdf?cid=pqp>) und die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Anforderungen an die öffentlichen Personenbeförderungsdienste zu beachten und einzuhalten. Das gilt sowohl bei der personenbeförderungrechtlichen Antragstellung als auch bei der Durchführung der Beförderungsdienstleistung sowie für den Einsatz von Unterauftragnehmern.

Sollten sich die Anforderungen aus dem Nahverkehrsplan und dieser Vorabbekanntmachung zum Zeitpunkt des personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens widersprechen, so gelten die Inhalte des Nahverkehrsplanes vorrangig, es sei denn die Stadt Koblenz erklärt im Genehmigungsverfahren etwas Anderes.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung gemäß der VO (EG) Nr. 1370/2007 besteht darin, die im Nahverkehrsplan beschriebenen Linienverkehrsleistungen mit Kraftfahrzeugen (Bussen) entsprechend den dort vorgegebenen Spezifikationen, ergänzt und präzisiert durch diese Vorabbekanntmachung, bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und entsprechend den auf dieser Basis erteilten Liniengenehmigungen durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die folgenden wesentlichen Anforderungen für die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung gemäß § 13 Abs. 2a S. 2 ff. PBefG zu beachten:

1. Verpflichtung zur Erbringung des Auftrags als Gesamtleistung

Die von dieser Vorabbekanntmachung erfassten Personenbeförderungsdienste dürfen nur als zusammenhängende Gesamtleistung beantragt und durchgeführt werden. Ein Herauslösen von Teilleistungen und/oder Teildiensten aus der beschriebenen Gesamtleistung ist nicht zulässig.

2. Anforderungen an Linienweg und Haltestellen

Anfangs- und Endpunkte der Linien werden in Ziffer III. (Umfang des öDA) beschrieben.

Im Übrigen sind Linienwege und Haltestellen entsprechend der Beschreibung in den Kapiteln 5.2.2 (Linienkonzeption Stadtbus Koblenz 2020), 5.2.3 (Anschlussverknüpfungen und Fahrtendurchbindungen) und 5.2.4 (Zusätzliche, anlassbezogene ÖPNV-Leistungen) i. V. m. Kapitel 5.5 (Übergangsregelungen für das Fahrplanjahr 2020/2021) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz zu beantragen.

3. Anforderungen an die Bedienungshäufigkeit, an den Bedienungszeitraum sowie die Abstimmung der Fahrpläne

Hinsichtlich der Erschließungsqualität, des Bedienungszeitraumes und der Bedienungshäufigkeit gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz, insbesondere der Kapitel 3.3 (Bildung einer Netzstruktur) und 3.4 (Angebotsstandards im straßengebundenen ÖPNV).

Das Verkehrsangebot umfasst nach der aktuellen Planung rd. 3,5 Mio. Fahrplankilometer/Jahr. Die für das Verkehrsangebot nach der aktuellen Planung geltenden Fahrplantabellen sind einsehbar unter

<https://vergabeverfahren.daisikomm.de/direktvergabe-linienbuendel-stadtverkehr-koblenz>.

Auf veränderte Schulschlusszeiten muss reagiert werden.

Nachfragespitzen z.B. im Schülerverkehr, müssen bei sich einstellendem Bedarf mit Zusatzbussen aufgefangen werden.

Die Fortentwicklung des Verkehrsangebotes erfolgt in enger Abstimmung mit den Betroffenen (z.B. Schulen) und trägt der Stadtentwicklung Rechnung (z.B. Neubaugebiete).

Die Verpflichtung zur Umsetzung des o. g. Verkehrsangebots besteht erst nach Fahrplanwechsel ab Sonntag, 13.12.2020. Am Samstag, 12.12.2020, erfolgt die Bedienung

nochmals gemäß den bis dato gültigen Fahrplänen für die Linien 1, 2/12, 3/13, 4, 5/15, 6/16, 8, 9, 10, N5, N6, N8 und N9 entsprechend der vorausgehenden Fahrplanperiode 2019/2020.

Der Fahrplanwechsel findet in der Regel jährlich am zweiten Wochenende im Dezember statt.

4. Anforderungen mit Blick auf das Ziel der Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit einschließlich der Verpflichtung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen an allen Haltestellen im Stadtgebiet von Koblenz zur vollständigen Barrierefreiheit

Es gelten hinsichtlich der Barrierefreiheit von einzusetzenden Fahrzeugen die spezifischen Anforderungen des Kapitels 3.5.1 (Fahrzeugqualität) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 1 i. V. m. Kapitel 6).

Darüber hinaus gilt eine Verpflichtung zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen für eine vollständige Barrierefreiheit an allen Haltestellen im Stadtgebiet von Koblenz gemäß den Vorgaben in Kapitel 3.5.3 und 5.6 und im Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 3 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplanes.

5. Anforderungen hinsichtlich einer Tarifabsenkung und der Anwendung verbundener Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen

Es gelten die Anforderungen des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz, die dort in Kapitel 3.6 (Verbundorganisation und Tarifierung) und 5.7 (Konzept Fahrpreis und Tarife) betreffend Tarif und Vertrieb beschrieben werden.

Die Verpflichtung zur Tarifabsenkung soll nicht schon zum 12.12.2020, sondern erst zum 01.01.2021 wirksam werden.

V. Weitere wesentliche Voraussetzungen für die Verkehrsbedienung gemäß der Nahverkehrsplanung

Über die wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 13 Abs. 2a S. 4 PBefG hinaus werden von der Stadt Koblenz die folgenden Anforderungen gemäß ihrer Nahverkehrsplanung ebenfalls als wesentlich für die ausreichende Verkehrsbedienung betrachtet. Der Unternehmer, der diese Verkehrsleistungen bisher betrieben hat, wurde zu diesen Anforderungen angehört (vgl. § 13 Abs. 2a Satz 6 PBefG) und ist mit den Anforderungen einverstanden:

1. Anforderungen an den Vertrieb

Es gelten die dezidierten Vorgaben für die Sicherung des Fahrausweisvertriebs gemäß Kapitel 3.5.4 des Nahverkehrsplanes (Fahrgastinformation, Marketing, Vertrieb) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 4 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz.

2. Anforderungen an die Ausstattung der Fahrzeuge

Es sind die Anforderungen an die einzusetzenden Fahrzeuge mit umfassenden Vorgaben für die Erfüllung von Vorgaben zur Luftreinhaltung vom 1. Tag der Betriebsaufnahme an gemäß Kapitel 3.5.1 (Fahrzeugqualität), Kapitel 5.8 (Konzept alternative Antriebstechnologien im ÖPNV) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 1 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz zu beachten.

3. Anforderungen an das Fahrpersonal

Es gelten hinsichtlich des einzusetzenden Personals die spezifischen Anforderungen

gemäß Kapitel 3.5.2 (Betriebs- und Umweltqualität) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 2.6 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz. Hinsichtlich der dort geforderten Schulung und Unterweisung des Personals gilt im Übrigen Folgendes: Alle Fahrpersonale der Unternehmer sind vor dem ersten Einsatz, danach regelmäßig zu Kundendienst und Tarif zu schulen. Die Fahrpersonale sind hierfür von dem internen Betreiber bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmer auf dessen Kosten für die Dauer der Schulung freizustellen. Es ist gegenüber der Stadt ein Nachweis über die erfolgten Schulungen zu erbringen.

4. Anforderungen für Planung, Durchführung, Verwaltung und Organisation

Es sind die Anforderungen des Kapitels 3.5.2 (Betriebs- und Umweltqualität) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 6) bei Planung, Organisation und Durchführung des Verkehrsbetriebs zu beachten. Insbesondere gelten die dezidierten Vorgaben für die Gewährleistung der Betriebsführung mit einem ITCS-System und einer 24/7 Rufbereitschaft (vgl. Kapitel 3.5.1 und 3.5.2 des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz).

5. Anforderungen an die Qualitätskontrolle

Anforderungen an die Qualitätskontrolle, welches der Betreiber sowohl gegenüber den Fahrgästen als auch gegenüber der Stadt Koblenz zu gewährleisten hat, werden in Kapitel 3.5.2 (Betriebs- und Umweltqualität) und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 2 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz vorgegeben und sind von jedem Betreiber der Personenverkehrsdienste zu beachten.

6. Anforderungen an Marketing und Marktforschung

Die Ziele und Anforderungen an die Marketingaktivitäten des Betreibers der Personbeförderungsdienste werden in Kapitel 3.5.4 und Anhang D (Qualitätsanforderungen im ÖPNV Koblenz, dort Kapitel 4 i. V. m. Kapitel 6) des Nahverkehrsplans der Stadt Koblenz vorgegeben.

7. Soziale Standards / Tariftreueverpflichtung

Es gelten die sozialen und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des Nahverkehrsplanes unter Kapitel 3.7 einschließlich der dortigen Verweise in das Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz - LTTG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Festlegung Nr. 17 des Nahverkehrsplanes der Stadt Koblenz.

Eine Liste der gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Arbeit Gesundheit und Demografie vom 16.03.2011 (622-1 25 816 – Fundstelle: MinBl. 2011, S. 58, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30 Oktober 2018 (MinBl. 2018, S. 106) einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge kann bei der Servicestelle des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung unter der Internetadresse

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/LTTG/Rep_Tarifvertraege/VV_rep_TV_2018_Lesefassung.pdf

abgerufen werden. Diese Liste ist die ausschließliche Grundlage für die Benennung von repräsentativen Tarifverträgen durch den öffentlichen Auftraggeber nach § 4 Abs. 3 LTTG.

Unternehmen, die einen Genehmigungsantrag stellen wollen, haben zudem gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 LTTG nachvollziehbar darzustellen, wie sie die Tariftreueverpflichtung erfüllen wollen.

Im Fall der Ausführung von Verkehrsleistungen durch Nachunternehmer hat das Verkehrsunternehmen die Erfüllung der Tariftreue-Verpflichtungen auch durch die Nachunternehmer sicherzustellen und der Stadt Koblenz bzw. der Genehmigungsbehörde Mindestentgelt- und Tariftreueerklärungen der Nachunternehmer vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eines Verleihers einsetzt sowie für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmens.

Eine Mustererklärung für die vorgenannte Verpflichtung zur Einhaltung der Tariftreue kann auf der Internetseite des Landesamtes Soziales, Jugend und Versorgung unter

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/LTTG/Mustererklaerung/Mustererklaerung_2_OEPNV_2019.pdf

abgerufen werden.

8. Betriebsübergang / Anordnung der Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs

Gemäß Art. 4 Abs. 4 b) VO (EG) Nr. 1370/2007 in Gestalt der Änderungsverordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 findet die Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen weiterhin Anwendung auf den Wechsel des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, wenn ein solcher Wechsel einen Unternehmensübergang im Sinne jener Richtlinie darstellt.

In diesem Fall sind spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem das Erteilungsverfahren beendet ist und der neue Betreiber feststeht, sowohl der alte als auch der neue Betreiber verpflichtet, die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend § 613 ABGB zu unterrichten, dass diesen ein Widerspruchsrecht gemäß § 613 Buchst. a Abs. 6 BGB zusteht.

Soweit ein Wechsel des Betreibers keinen Unternehmensübergang im Sinne jener Richtlinie darstellen sollte, ordnet die Stadt Koblenz gemäß der Verpflichtung in § 1 Abs. 4 LTTG auf der Grundlage von Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 mit dieser Vorabbekanntmachung verbindlich an, dass neue Betreiber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die zuvor zur Erbringung der Dienste eingestellt wurden, ein Vertragsangebot zur Übernahme zu den bisherigen Arbeitsbedingungen zu unterbreiten haben.

Interessierte Verkehrsunternehmen müssen deshalb spätestens mit der personenbeförderungrechtlichen Beantragung der von dieser Vorabbekanntmachung erfassten Personenverkehrsdienste sowohl der Stadt Koblenz als auch der Genehmigungsbehörde zusichern, dass sie sich für den Fall der Genehmigungserteilung zu einer Übernahme aller von Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 1 Abs. 4 LTTG erfassten (betroffenen) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichten, die das Übernahmeangebot annehmen. Diese Erklärung muss gleichzeitig mit der Tariftreueerklärung abgegeben werden.

Die Manteltarifverträge nach VAV, die Lohn-/Tariftabellen sowie die Personaldaten der maßgeblichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden von der Stadt Koblenz (Kontaktstelle) nur unter der Voraussetzung, dass die vorgenannte Zusicherung abgegeben wird, und mit der Verpflichtung, die Daten vertraulich zu behandeln, an Dritte herausgegeben. Nach Abgabe der Vertraulichkeitserklärung erfolgt die Herausgabe der Daten unverzüglich.

Ein Muster für die Zusicherung und eine Vertraulichkeitserklärung kann unter

<https://vergabeverfahren.daisikomm.de/direktvergabe-linienbuendel-stadtverkehr-koblenz>

abgerufen werden.

9. Weitere, mit den personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen des Betreibers

Nach Erhalt der personenbeförderungsrechtlichen Liniengenehmigungen treten als europarechtlich anerkannte gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen die Betriebspflicht (§ 21 PBefG), Beförderungspflicht (§ 22 PBefG), Tarifpflicht (§ 39 PBefG) sowie die Fahrplanpflicht (§ 40 PBefG) gegenüber dem Betreiber hinzu.

Die für den öffentlichen Personenbeförderungsauftrag erforderlichen Liniengenehmigungen sollen deshalb ausschließlich an den internen Betreiber erteilt werden.

VI. Verfahrensart

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 108 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) als Inhouse-Auftrag an den internen Betreiber vergeben (vgl. EuGH, Urte. v. 21.03.2019, Rs. C 266/17 und Rs. C 267/17)

VII. Änderung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages während seiner Laufzeit

Der Nahverkehrsplan bildet den Rahmen für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs (vgl. § 8 Abs. 3 Satz. 8 PBefG) und definiert auf diese Weise das öffentliche Verkehrsinteresse (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG). Das öffentliche Verkehrsinteresse begründet die mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Stadt Koblenz verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Betreibers im Sinne der Art. 2 lit. e) und 2a VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie § 8a PBefG.

Die Stadt Koblenz wird den öffentlichen Dienstleistungsauftrag deshalb auch während seiner Laufzeit an die Inhalte ihres fortgeschriebenen Nahverkehrsplanes, also an die öffentlichen Verkehrsinteressen, anpassen müssen. Für die Umsetzung von neuen Anforderungen eines Nahverkehrsplanes soll – soweit nicht anders im Nahverkehrsplan bestimmt - eine Übergangsfrist von einem Jahr gelten.

Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags können insbesondere erforderlich werden, wenn sich Schulstandorte, Schulzeiten oder Schularten ändern, neue öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtungen geschaffen werden, sich die Raum-, Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (z. B. Ausweis neuer Industrie- und Gewerbegebiete, Neubau oder Rückbau von Wohnungsbauten) verändern, oder die allgemeine demografische Entwicklung, die Entwicklungen anderer Verkehrsträger (z. B. SPNV, motorisierter und nichtmotorisierter Individualverkehr) mit Auswirkungen auf die Nachfrage des betrauten Verkehrsangebots oder Änderungen gesetzlicher und untergesetzlicher Vorgaben einschließlich der öffentlichen Finanzierungen auf Bundes- und Landesebene (z.B. zur Erreichung von Umweltzielen) dies erfordern.

Die Stadt Koblenz wird auf diese Bedarfe über die Änderung der Linienführung oder die Veränderung der örtlichen Lage von Haltestellen, über die Vorgabe zusätzlicher Haltestellen, durch die Streichung von Haltestellen, die Verlängerung oder Verkürzung des Linienwegs, die Veränderung der bestehenden Takte oder Betriebszeiten, eine

Änderung der genehmigten Art des Linienverkehrs oder der einzusetzenden Fahrzeuge und deren Antriebstechnologien, Änderungen von Vorgaben zu Anschlüssen zu anderen Verkehrsträgern oder Verkehrsnetzen sowie zum Individualverkehr sowie von Nacht- und Sonderverkehren, der Fahrzeiten an gesetzlichen Feiertagen oder über die Einstellung bestehender Linien während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags reagieren und den öffentlichen Dienstleistungsauftrag entsprechend anpassen.

Auf wesentliche Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages wird die Stadt Koblenz mit einer neuen Vorabbekanntmachung der geänderten Leistungen reagieren.

VIII. Informationen zur Möglichkeit der Beantragung eines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrages

Für die von dieser Bekanntmachung erfassten Verkehrsdienste können innerhalb einer **Frist von drei Monaten (Ausschlussfrist)** ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Vorabbekanntmachung im TED Genehmigungsanträge für so genannte eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen gestellt werden.

Eigenwirtschaftlich sind gemäß § 8 Abs. 4 PBefG nur solche Verkehrsleistungen, deren Aufwand gedeckt wird durch Beförderungserlöse, Ausgleichsleistungen auf der Grundlage von allgemeinen Vorschriften nach Artikel 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1) und sonstige Unternehmenserträge im handelsrechtlichen Sinne, soweit diese keine Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 darstellen und keine ausschließlichen Rechte gewährt werden.

Die Stadt Koblenz wird keine Ausgleichsleistungen über allgemeine Vorschriften gewähren.

Ein eigenwirtschaftlicher Genehmigungsantrag muss zudem gemäß § 13 Abs. 2 Buchst. a Satz 2 PBefG die in der Vorabbekanntmachung beschriebenen wesentlichen Anforderungen erfüllen. Andernfalls ist die Genehmigung des Antrags zu versagen.

Genehmigungsbehörde für eigenwirtschaftliche Verkehrsleistungen ist der

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz
Tel: 0261 3029 0
www.lbm.rlp.de

Anträge, die nach Ablauf der Ausschlussfrist bei der Genehmigungsbehörde eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

IX. Änderungen und Berichtigungen dieser Vorabbekanntmachung

Sollten sich die dieser Vorabinformation zugrundeliegenden Informationen ändern, so wird die Stadt Koblenz so rasch wie möglich eine Berichtigung veröffentlichen. Diese

Berichtigung darf gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 VO (EG) 1370/2007 unbeschadet des Zeitpunkts der Einleitung der Direktvergabe erfolgen.

X. Unklarheiten

Die Stadt Koblenz weist darauf hin, dass das verwendete EU-Standard-Formular für „Vorabinformationen“ ausschließlich gemäß der von der EU vorgegebenen Kriterien elektronisch ausgefüllt wurde und nicht verändert werden kann. Unklarheiten beruhen möglicherweise auf diesem Umstand. Für Rückfragen und Auskünfte steht die Kontaktstelle zur Verfügung.

XI. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

Die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 108 Abs. 1 GWB für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen unterliegt der Nachprüfung nach dem 2. und 3. Abschnitt des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Zuständig für das Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Telefon: 06131 / 16-2234 (Geschäftsstelle Fr. Marion Gönner)

6131 / 16-5240 (Vors. 1. Vergk. Fr. Dr. Irmgard Wetter)

06131 / 16-5223 (Vors. 2. Vergk.Beis. Hr. Hendrik Beiersdorf)

Telefax: 06131 / 16-2113

Email: Vergabekammer.rlp@mwwlw.rlp.de

Internet: <https://mwwlw.rlp.de>

Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten (§ 160 Abs. 2 GWB).

Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
3. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Koblenz, 16.04.2019